

**Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Fällung bzw.  
zum Eingriff in den Kronenbereich eines Baumes / von Bäumen  
gemäß § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen**

*Sehr geehrte Antragstellerin! Sehr geehrter Antragsteller!*

*Wir haben für Sie nachstehend ein Formular erstellt.*

*Damit ist es einfacher, alle Fragen klären zu können,  
die für eine mögliche Genehmigung erforderlich sind.*

*Bitte nehmen Sie sich Zeit und füllen Sie sorgfältig alle für Sie  
zutreffenden Bereiche aus. So ersparen Sie weitere Rückfragen und  
unnötigen Zeitverzug.*

*Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass unvollständige Anträge an Sie  
zurückgesandt werden, mit der Bitte, die fehlenden Angaben / Pläne  
nachzureichen.*

*Mit freundlichen Grüßen*  
GELSENDIENSTE

Bitte senden Sie Ihren Antrag an:

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

GELSENDIENSTE  
TS – HV  
Wickingstraße 25a  
45886 Gelsenkirchen  
Fax: 0209/ 954-4809

Herrn Willmann  
Adenauerallee 115  
45891 Gelsenkirchen  
Zi. 7 2.OG  
Tel: [0209/9544370](tel:02099544370)

E-Mail [gunnar.willmann@gelsendienste.de](mailto:gunnar.willmann@gelsendienste.de)  
**Bürotermine nach Vereinbarung**

- Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Fällung eines Baumes / von Bäumen gemäß § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen**
- Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Eingriff in den Kronenbereich eines Baumes / von Bäumen gemäß § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen**

Antragsteller / Antragstellerin:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefon / E-Mail / Fax	

**Antragsgegenstand:**

Es handelt sich um

	Baumart	Stammumfang in 1 m Höhe ist (in cm):	Kronendurchmesser (ca. in Meter):
Baum 1			
Baum 2			
Baum 3			
Baum 4			

auf dem Grundstück

\_\_\_\_\_  
Gemarkung, Flur, Flurstück

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Straße, Hausnummer

**Antragsgrund / -gründe:**

Mögliche Gründe und spezielle Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Fällung eines Baumes / Eingriff in den Kronenbereich/ sind in § 6 Ab. 1 und 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen genannt. (→Der genaue Text ist im Anhang dieses Formulars beigefügt).

Meine / Unsere **Begründung**, warum die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Fällung **in meinem / unseren Fall vorliegen:**

---

---

---

Aus meiner / unserer Sicht besteht keine Alternative zur Fällung des Baumes / Eingriff in den Kronenbereich, **weil**

---

---

---

Für den Fall, dass gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe b ein **Bauvorhaben** der Antragsgrund ist:

Es liegt eine Baugenehmigung vor                      oder                       Es liegt keine Baugenehmigung vor  
Genehmigungs-Nr.:\_\_\_\_\_

---

**Nachweise**, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung in diesem Fall vorliegen, **füge ich / fügen wir** als Antragsteller / Antragstellerin **diesem Antrag bei.**

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:**

- Lageplan  
des Grundstückes, in dem u. a. der/die Standort/e der betroffenen Bäume  
eingetragen ist / sind. *Es ist mindestens ein maßstäblicher Handplan einzureichen.*
- Nachweis(e)\* gemäß § 6, Abs. 1, letzter Satz, der Baumschutzsatzung  
der Stadt Gelsenkirchen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen  
*\*(gemeint sind hier konkrete Dokumentationen: wie z. B. Gutachten oder Beschreibungen  
von Schäden an Gebäuden oder Kanalisation oder dokumentierte Gefahren durch einen Baum,  
z. B. in Form von Fotos von Bruch- und Rissstellen am Baum)*
- Rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Verhältnissen
- Rechtsverbindliche Erklärung zur Ersatzpflanzung / Ausgleichszahlung  
(notwendig bei Anträgen nach § 6, Abs. 1 Buchstabe b), e), f), g), und h). Ohne die nach § 7 und §  
8 der Baumschutzsatzung vorgesehene Erklärung zur Ersatzpflanzung / Ausgleichszahlung kann  
keine Genehmigung erteilt werden.)
- Rechtsverbindliche Erklärung zur Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück
- Erklärung für Bauherren
- Baugenehmigung

---

**Ort**

---

**Datum**

---

**Unterschrift**

## **Rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Verhältnissen**

Ich erkläre / Wir erklären rechtsverbindlich, dass ich/wir

Eigentümer/in

(andere/anderer) dinglich Berechtigte/Berechtigter (z. B. Erbbauberechtigte/r)

des Grundstückes

\_\_\_\_\_

Gemarkung, Flur, Flurstück

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

bin, auf dem der betreffende Baum steht / die entsprechenden Bäume stehen, auf den/die sich der Antrag bezieht.

Das Grundstück ist jederzeit zugänglich.

Das Grundstück ist nicht zugänglich,  
Ortstermin ist nach telefonischer Vereinbarung möglich,  
Telefonnummer des Ansprechpartners / der Ansprechpartnerin:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Ort**

\_\_\_\_\_

**Datum**

\_\_\_\_\_

**Unterschrift**

**Rechtsverbindliche Erklärung**  
**zur Ersatzpflanzung \* auf meinem/unserem Grundstück und zur Ausgleichszahlung**

Hinweis: \* Nicht als Ersatzpflanzung anerkannt werden: Pappel, Birke, Obstgehölze (Ausnahme: Walnuss, Esskastanie). Diese Bäume sind nicht durch die Baumschutzsatzung geschützt.

**Auszug aus der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen (§ 7 Abs. 2):**

„Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Laubbaum, Hochstamm, Baumschulsortierung 18 / 20 cm sach- und fachgerecht, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der gleichen Baumschulsortierung zu pflanzen. Bei mehrstämmigen Bäumen gilt der größte Stammumfang eines Einzelstamms als Bemessungsgrundlage für den nachzupflanzenden Baum oder die Ermittlung der Ausgleichszahlung.“

Regelungsbeschreibung aus der Satzung	Ergebnis
Baumumfang des gefälltten Baumes bis nicht größer als 1,50 m	→ eine Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von mehr als 18 cm
Ab 1,50 m : für jeden angefangenen weiteren Meter Stammumfang (bis 2,50 m, 3,50 m usw.)	→ jeweils ein weiterer Baum mit einem Stammumfang von mehr als 18 cm

=====



**Ich erkläre / Wir erklären rechtsverbindlich**, dass – falls eine Fällung genehmigt wird –

ich/wir eine **Ersatzpflanzung** gemäß § 7 Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen auf meine/unsere Kosten vornehmen werde/werden

und zwar

auf dem Grundstück, auf dem der Baum steht / die Bäume stehen, auf den/die sich der Antrag bezieht.

auf einem anderen Grundstück, dessen Eigentümer ich/wir bin/sind und zwar:

\_\_\_\_\_

Gemarkung, Flur, Flurstück                      Straße, Hausnummer

**oder**

**Ich erkläre / Wir erklären rechtsverbindlich**, dass

**keine Ersatzpflanzung** möglich ist, weil ...

**und**

ich/wir **stattdessen** eine **Ausgleichszahlung** gem. § 8 der Baumschutzsatzung Gelsenkirchen leiste/leisten  
(s. o. Kästchen: je nach Ergebnis der Ersatzpflanzungsberechnung,  
je Baum 702,- €, bei zwei Bäumen 1.404 €, bei drei Bäumen: 2.106,- € ...usw.)

\_\_\_\_\_  
**Ort**

\_\_\_\_\_  
**Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

**Rechtsverbindliche Erklärung**

**zur Ersatzpflanzung auf einem Grundstück, das im Eigentum eines Anderen steht**

Auszufüllen von dem **Eigentümer/ der Eigentümerin / den Eigentümern, auf dessen/deren Grundstück der Ersatzbaum / die Ersatzbäume** gepflanzt werden soll/sollen:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefon / E-Mail / Fax	

Ich erkläre / Wir erklären rechtsverbindlich und unwiderruflich, dass ich / wir bezüglich des Grundstückes

\_\_\_\_\_ Gemarkung, Flur, Flurstück

\_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer

Eigentümer/in

andere/r dinglich Berechtigte/r ( \_\_\_\_\_ )

bin/sind,

und dass auf dem o.g. Grundstück

ein Ersatzbaum, Baumart \_\_\_\_\_

mehrere Bäume und zwar \_\_\_\_\_

ersatzweise für das Grundstück

\_\_\_\_\_ Gemarkung, Flur, Flurstück

\_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer

gepflanzt werden dürfen.

Ich erkläre / Wir erklären bindend, die Verpflichtung zur Gestattung der oben genannten Ersatzpflanzung an meinen/unseren (Gesamt)-Rechtsnachfolger, insbesondere im Falle der Veräußerung des Grundstück, weiterzugeben.

\_\_\_\_\_ Ort

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## Erklärung für Bauherren

Bei der Durchführung des Bauvorhabens auf dem Grundstück

\_\_\_\_\_  
Gemarkung, Flur, Flurstück.

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

- sind keine geschützten Bäume nach der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen betroffen.
- sind geschützte Bäume nach der Baumschutzsatzung betroffen. Ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Baumschutzsatzung ist beigefügt.
- Ich/wir habe/n diesem Antrag einen Lageplan beigefügt, in dem
- das geplante Bauvorhaben eingetragen ist,
  - der/die Standorte des/der nach § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen geschützten Baumes/Bäume sowie deren Art, Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser eingetragen sind und
  - der/die von der Baumaßnahme potentiell betroffene(n) Baum/Bäume auf Nachbargrundstücken eingetragen sind.

Eine Baugenehmigung ist vorhanden und zwar vom \_\_\_\_\_  
Datum

Eine Kopie der Baugenehmigung ist diesem Antrag beigefügt.

Eine Baugenehmigung ist nicht vorhanden.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## Auszug aus der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen

### § 6

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines Grundstücks aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von dem geschützten Baum Gefahren, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) der geschützte Baum auf einer privaten Fläche steht und das lichte Maß zwischen den Außenwänden von bestehenden Wohngebäuden im Sinne der Landesbauordnung und dem Baum gemessen in 100 cm über dem Erdboden zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 600 cm beträgt.  
Nicht zu den Wohngebäuden zählen insbesondere Nebenanlagen, Garagen und gewerblich genutzte Gebäude. Die Abstandsregelung gilt nur für die gleichmäßig und ganzflächig vorhandene Außenwandstärke der dem Baum zugewandten Hausseite. Partielle Verstärkungen an dem Messpunkt bleiben unberücksichtigt.
  - f) auf einem Wohngebäude im Sinne der Landesbauordnung eine Solarthermie-Kollektorfläche von mindestens 5 m<sup>2</sup> oder eine Photovoltaik-Kollektorfläche von mindestens 15 m<sup>2</sup> errichtet werden soll und ein geschützter Baum die wirtschaftliche Auslastung der geplanten Anlage erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist vom Antragsteller nachzuweisen. Diese Regelung gilt nur für private Bäume, die auf dem gleichen Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen, für welches die Genehmigung für die Errichtung einer Solarthermie- oder Photovoltaikanlage beantragt wurde. Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen wird die Genehmigung zur Fällung unter der aufschiebenden Bedingung der Installation der dem Fällantrag zu Grunde liegenden Solarthermie-/Photovoltaikanlage auf dem Grundstück respektive auf oder an dem Gebäude des Eigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten erteilt,
  - g) ein Nadelgehölz gegen einen Laubbaum ausgetauscht wird. Dies gilt nicht für Eiben (*Taxus baccata*), Fächerblattbaum (*Ginkgo Biloba*), Mammutbaum (*Sequoiadendron giganteum*) und Urweltmammutbaum (*Metasequoia glyptostroboides*),
  - h) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentliche Interesse dringend erforderlich ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen der Buchstaben a) bis f) sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist: Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas  
oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich unter Anführung der Gründe durch den Grundstückseigentümer oder den sonst dinglich Berechtigten oder eine von ihm bevollmächtigte Person zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
- ein Lageplan, in dem der Standort der betreffenden Bäume sowie deren Art, Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser einzutragen sind,
  - eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen beziehungsweise zu der grundstücksbezogenen dinglichen Berechtigung des Antragstellers,
  - eine rechtsverbindliche Erklärung des Eigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten, ob auf dem Grundstück, auf dem der in Rede stehende Baum steht, eine Ersatzpflanzung gem. § 7 dieser Satzung aus seiner Sicht möglich oder – unter Nennung der Gründe – nicht möglich ist, ob für die Ersatzpflanzung im Sinne von § 7 ein anderes Grundstück zur Verfügung steht oder aufgrund welcher rechtlichen oder tatsächlichen Gründe eine Ersatzpflanzung gem. § 7 dieser Satzung nicht durchgeführt werden kann und demnach nur eine Ausgleichszahlung gem. § 8 dieser Satzung in Betracht kommt,
  - die unterschriebene, schriftliche und unwiderrufliche Erklärung des Eigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten, dem Antragsteller die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück zu gestatten.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt und auf zwei Jahre befristet. Diese ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen – insbesondere zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen - verbunden werden.